

SATZUNG

DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

2018

Beschlossen von der 71. Hauptversammlung
des Österreichischen Roten Kreuzes
am 9. Juni 2018

S A T Z U N G
DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

Beschlossen von der 22. ordentlichen Hauptversammlung
der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz
am 12. Dezember 1970 in Wien,
und genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundesministerium für Inneres,
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit,
Zl. 80.989-22/71 vom 15. Februar 1971

mit den
ÄNDERUNGEN:

beschlossen von der 26. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 30. November 1974,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundesministerium für Inneres,
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit,
Zl. 90.546/6-II/6/75 vom 28. Jänner 1975

beschlossen von der 32. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 5. Juli 1980,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundesministerium für Inneres,
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit,
Zl. 91.706/26-II/7/80 vom 6. Oktober 1980

beschlossen von der 35. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 2. Juli 1983,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundesministerium für Inneres,
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit,
Zl. 91.706/39-II/7/83 vom 28. Oktober 1983

beschlossen von der 44. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 4. Juli 1992,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Sicherheitsdirektion für Wien,
Zl. IV-SD/1367/VVM/92 vom 6. August 1992

beschlossen von der 45. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 2. Juli 1993,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Sicherheitsdirektion für Wien,
Zl. IV-SD/1302/VVM/93 vom 16. Juli 1993

beschlossen von der 46. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 11. Juni 1994,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Sicherheitsdirektion für Wien,
Zl. IV-SD/1453/VVM/94 vom 15. Juli 1994

beschlossen von der 49. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 7. Juni 1997,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Sicherheitsdirektion für Wien,
Zl. IV-SD/1233/VVM/97 vom 25. Juli 1997

beschlossen von der außerordentlichen 50. Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 2. September 1997,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Sicherheitsdirektion für Wien,
Zl. IV-SD/1233/VVM/97 vom 27. Oktober 1997

beschlossen von der 53. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 17. Juni 2000,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Sicherheitsdirektion für Wien,
Zl. IV-SD/1438/VVM/2000 vom 18. Juli 2000

beschlossen von der 56. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 14. Juni 2003,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundespolizeidirektion Wien,
Zl. III-18 vom 14. Juli 2003

beschlossen von der 57. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 25. September 2004,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundespolizeidirektion Wien,
Zl. III-18 vom 18. November 2004

beschlossen von der 59. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 13. Mai 2006,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundespolizeidirektion Wien,
Zl. III-18 vom 15. Juli 2006

beschlossen von der 60. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 12. Mai 2007,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundespolizeidirektion Wien,
Zl. III-18 vom 12. Juli 2007

beschlossen von der 62. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 26. September 2009,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundespolizeidirektion Wien,
Zl. III-18 vom 5. November 2009

beschlossen von der außerordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 23. Oktober 2013,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundespolizeidirektion Wien,
Zl. III-18 vom 30. Oktober 2013

beschlossen von der 70. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 10. Juni 2017,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundespolizeidirektion Wien,
Zl. III-18 vom 28. Juli 2017

beschlossen von der 71. ordentlichen Hauptversammlung des
Österreichischen Roten Kreuzes am 9. Juni 2018,
genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich,
Bundespolizeidirektion Wien,
Zl. III-18 vom 03. August 2018

ÜBERSICHT

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES	6
§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINES	8
§ 2 KENNZEICHEN DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES	8
§ 3 AUFGABEN UND ZWECK DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES	8
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	13
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	14
§ 6 DIE ORGANE DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES	15
§ 7 DIE HAUPTVERSAMMLUNG	15
§ 8 DIE AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG	16
§ 9 EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG	16
§ 10 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND ABSTIMMUNG IN DER HAUPTVERSAMMLUNG	17
§ 11 DIE PRÄSIDENTENKONFERENZ	17
§ 12 TÄTIGKEIT DER PRÄSIDENTENKONFERENZ	19
§ 13 DER PRÄSIDENT	20
§ 13a KOLLEKTIVVERTRAGSAUSSCHUSS	21
§ 14 GENERALSEKRETÄR UND GESCHÄFTSLEITUNG	22
§ 15 GESCHÄFTSORDNUNGEN UND ANWENDUNG INTERNATIONALER BESTIMMUNGEN....	23
§ 16 MITTEL DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES	23
§ 17 DIE FINANZIELLE GEBARUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES	24
§ 18 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	24
§ 19 PFLICHTVERLETZUNGEN DER MITGLIEDER	25
§ 20 SCHLICHTUNGSVERFAHREN (SCHIEDSGERICHT)	26
§ 21 AUFLÖSUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES	26
§ 22 VERWERTUNG DES VERMÖGENS NACH AUFLÖSUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES	26
§ 23 GESCHLECHTSNEUTRALE BEZEICHNUNGEN	27

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

MENSCHLICHKEIT

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

UNPARTEILICHKEIT

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

NEUTRALITÄT

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

UNABHÄNGIGKEIT

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

FREIWILLIGKEIT

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

EINHEIT

In jedem Land kann es nur eine einzige nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

UNIVERSALITÄT

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Die Grundsätze wurden von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1965 in Wien proklamiert. Der vorliegende angepasste Text ist in den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung enthalten, die von der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1986 in Genf angenommen wurden.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINES

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichisches Rotes Kreuz". Er hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Er ist die anerkannte nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Republik Österreich im Sinne der Bestimmungen des § 1 des Rotkreuzgesetzes, BGBl. I/33/2008.
- (3) Das Österreichische Rote Kreuz unterstützt als freiwillige Hilfsgesellschaft die österreichischen Behörden im humanitären Bereich¹. Im Rahmen dieser Aufgaben bewahrt sich das Österreichische Rote Kreuz in seinen Beziehungen zu den staatlichen Behörden stets einen Grad der Unabhängigkeit, der es ihm ermöglicht, jederzeit im Einklang mit den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

§ 2 KENNZEICHEN DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

- (1) Das Kennzeichen des Vereines ist das rote Kreuz auf weißem Grund²; es ist im Sinne der Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949, BGBl. Nr. 155/1953, der Zusatzprotokolle von 1977, BGBl. Nr. 527/1982, des III. Zusatzprotokolls von 2005 und der internationalen „Ausführungsbestimmungen zur Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften“³ mit der Beschriftung „Österreichisches Rotes Kreuz“ oder einer Abkürzung davon zu verwenden.
- (2) Das Siegel des Österreichischen Roten Kreuzes führt das rote Kreuz im Brustschild des Adlers aus dem österreichischen Staatswappen und ist von einem Band mit der Inschrift "Österreichisches Rotes Kreuz" umgeben.
- (3) Die Verwendung der im § 8 des Rotkreuzgesetzes genannten Zeichen und Bezeichnungen durch Rechtspersonen, an denen Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes bzw. deren rechtlich selbständige Untergliederungen beteiligt sind, bedarf der Zustimmung des Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes und der Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz. Die Landesverbände bzw. deren rechtlich selbständige Untergliederungen haben dem Österreichischen Roten Kreuz die Gründung weiterer Rechtspersonen bzw. die Beteiligung daran rechtzeitig im Voraus zu melden.

§ 3 AUFGABEN UND ZWECK DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

- (1) Das Österreichische Rote Kreuz bezweckt in seiner nationalen und internationalen Tätigkeit, menschliches Leid überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt,

¹ Vgl. § 2 Abs. 2 Rotkreuzgesetz, BGBl. I 33/2008 (RKG)

² Vgl. § 5 Abs. 1 sowie § 8 RKG

³ angenommen von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Wien 1965), revidiert vom Delegiertenrat der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (Budapest 1991)

Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Es fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern gemäß den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Das Österreichische Rote Kreuz führt in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden auf dem gesamten Gebiet der Republik Österreich die in den Genfer Abkommen und in den sonstigen Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften übertragenen Aufgaben durch. Es ist für die Einhaltung der Grundsätze des Roten Kreuzes, der Bestimmungen der Genfer Abkommen und deren Zusatzprotokolle, der Satzung des Österreichischen Roten Kreuzes und der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz durch die Landesverbände, deren Organe und deren Mitglieder verantwortlich. Es vertritt die Idee des Roten Kreuzes in Österreich vor der Öffentlichkeit und arbeitet mit allen Vereinigungen und Organisationen zusammen, die diesen Ideen ähnliche Ziele verfolgen. Über Abweichungen hat der Präsident der Präsidentenkonferenz zu berichten und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. In Fällen der Dringlichkeit trifft der Präsident bei nachträglicher Berichterstattung an die Präsidentenkonferenz geeignete Maßnahmen.

- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemeinnützig, im Wesentlichen mildtätig (humanitär, wohltätig) und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Aufbringung der Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt im Sinne der Bestimmungen des § 16.
- (3) Das Österreichische Rote Kreuz und seine ordentlichen Mitglieder vermeiden bei der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben gemäß dem Grundsatz der Unparteilichkeit jegliche benachteiligende Diskriminierung nach Kriterien wie Staatsangehörigkeit, Rasse, Religionsbekenntnis, Gesellschaftsschicht oder politischer Gesinnung. Sie sind bestrebt, das Leid von Menschen zu lindern, lassen sich dabei nur von deren Bedürfnissen leiten und geben den dringendsten Notfällen den Vorrang.
- (4) In Ausführung dieser Aufgaben obliegen
 1. dem Österreichischen Roten Kreuz und den Landesverbänden insbesondere:
 - 1.1. die Vertretung gegenüber den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften der Länder bei der Vorbereitung von Gesetzen einschließlich Novellierungen, die Belange des Österreichischen Roten Kreuzes betreffen,
 - 1.2. die freiwillige Hilfeleistung auf allen Gebieten der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege im Inland und in besonderen Fällen auch im Ausland,
(Hinweis: 23. International Conference of the Red Cross and Red Crescent (IC) /1977/Resolution (R) 17⁴; 25. IC/1986/R29, 30; 28. IC/2003/R1 General Objective 4)

⁴ In der Folge werden zu den einzelnen Aufgaben die jeweiligen Beschlüsse der Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen angeführt, aus welchen sich diese Aufgaben bzw. Einzelheiten dieser Aufgaben ergeben. Damit wird dem § 2 (1) letzter Satz des Rotkreuzgesetzes, BGBl. I 33/2008 Rechnung getragen, wonach das Rote Kreuz unter anderem jene Aufgaben durchführt, welche sich aus den einschlägigen Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen und den diesbezüglichen Bestimmungen seiner Satzung ergeben. Die Konferenzbeschlüsse werden dabei wie folgt zitiert: Nummer der Konferenz/Jahr/Nummer des Beschlusses.

- 1.3. die Organisation des Hilfs- und Rettungswesens und die Durchführung des Rettungs- und Krankentransportdienstes,
(Hinweis: 17. IC/1948/R52; 19. IC/1957/R27; 25. IC/1986/R23)
- 1.4. die Organisation und Durchführung der Gesundheits- und Sozialen Dienste, wie insbesondere der Hauskrankenpflege, Heimhilfe und Altenbetreuung,
(Hinweis: 17. IC/1948/R55; 19. IC/1957/R28; 23. IC/1977/R17; 24. IC/1981/R22; 25. IC/1986/R29, 30)
- 1.5. Organisation und Durchführung des freiwilligen Blutspendedienstes im Sinne der klinischen Transfusionsmedizin einschließlich der Präparation zur Lagerung und der Bereitstellung der hergestellten Blutprodukte bzw. Blutkomponenten für medizinische Zwecke, deren Gabe an den Patienten und der für Zulassung, Freigabe und Anwendung der Produkte notwendigen Diagnostik, weiters die Durchführung von Zulassungs- und Eignungsüberprüfungen von Organ- und Gewebespendern im Auftrag einer Krankenanstalt sowie Eignungsuntersuchungen und Präparationen von Geweben und deren Lagerung,
(Hinweis: 17. IC/1948/R47; 19. IC/1957/R24; 22. IC/1973/R18; 23. IC/1977/R16; 24. IC/1981/Decision 4)
- 1.6. die Organisation und Durchführung der Katastrophenhilfe in Krieg und Frieden sowie humanitärer Hilfe bei Notständen und Katastrophen aller Art im In- und Ausland, Entwicklungszusammenarbeit, sowie die Mitwirkung an Maßnahmen zum zivilen Bevölkerungsschutz,
(Hinweis: 18. IC/1952/R25, 26; 20. IC/1965/R34, 35; 25. IC/1986/R18, 20, 21; 26. IC/1995/R2; 28. IC/2003/R1 General Objective 3)
- 1.7. die Organisation und Durchführung der Betreuung der Opfer von Katastrophen und bewaffneten Konflikten, wie insbesondere des Suchdienstes (Vermisstensuche, Familienzusammenführung, Nachrichtenübermittlung),
(Hinweis: 17. IC/1948/R25, 26; 19. IC/1957/R14, 19, 20; 20. IC/1965/R19, 24, 28, 31; 21. IC/1969/R11; 25. IC/1986/R15, 16, 20; 26. IC/1995/R2, 4; 28. IC/2003/R1 General Objective 1; 30. IC/2007/R1, Declaration)
- 1.8. die Organisation und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von geeignetem Personal und der Bevölkerung für diese Hilfeleistungen und in Erster Hilfe,
(Hinweis: 17. IC/1948/R49, 54; 19. IC/1957/R25, 26)
- 1.9. die Organisation und Durchführung der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Genfer Rotkreuz-Abkommen,
(Hinweis: 20. IC/1965/R21, 33; 23. IC/1977/R7; 24. IC/1981/R10; 25. IC/1986/R4; 26. IC/1995/R2; 30. IC/2007/R3)
- 1.10. die Information der Bevölkerung über die Anliegen und die Tätigkeit des Österreichischen Roten Kreuzes,
- 1.11. die Organisation und Durchführung von Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für Asylwerber, Flüchtlinge, Migranten und Fremde national und international einschließlich der Unterstützung der zuständigen Behörden und Rechtsberater bei der Durchführung von Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren,

(Hinweis: 17. IC/1948/R31; 25. IC/1986/R20; 26. IC/1995/R2, 4; 30. IC/2007/R1, Declaration)

- 1.12. die Unterstützung der Sanitätsdienste des österreichischen Bundesheeres in Zeiten eines bewaffneten Konfliktes, an dem die Republik Österreich beteiligt ist, gemäß den Bestimmungen der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
 - 1.13. Die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden, um einerseits den Respekt für das Humanitäre Völkerrecht und dessen nationale Umsetzung sicherzustellen und andererseits, um das Rotkreuz-, Rothalbmond- und Rotkristall-Emblem sowie andere Zeichen und Bezeichnungen, die durch das Humanitäre Völkerrecht anerkannt sind, zu schützen.
2. dem Österreichischen Roten Kreuz ausschließlich:
 - 2.1. die Vertretung gegenüber dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften,
 - 2.2. die Vertretung gegenüber ausländischen nationalen Rotkreuzgesellschaften und sonstigen internationalen und ausländischen Organisationen,
 - 2.3. die Vertretung gegenüber den Bundesbehörden und Organisationen, deren Tätigkeit sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich einen Landesverband betreffen,
(Hinweis: 25. IC/1986/R5)
 - 2.4. die Koordination von Hilfsmaßnahmen in Katastrophenfällen, die den örtlichen Bereich eines Landesverbandes überschreiten oder bei denen die Hilfe mehrerer Landesverbände erforderlich ist,
(Hinweis: 18. IC/1952/R25, 26; 25. IC/1986/R18, 20, 21; 28. IC/2003/R1 General Objective 3)
 - 2.5. Entwicklungszusammenarbeit sowie Hilfsmaßnahmen bei Notständen außerhalb des Bundesgebietes,
(Hinweis: 20. IC/1965/R35)
 - 2.6. die Organisation des Jugendrotkreuzes,
(Hinweis: 19. IC/1957/R26, 29, 30, 31; 25. IC/1986/20; 26. IC/1995/R2)
 - 2.7. die Organisation der freiwilligen Dienste,
 - 2.8. die Bestellung einer Kommission Blutspendewesen,
 - 2.9. die Erstellung von Grundsätzen über die Organisation der Mitgliedsverbände einschließlich Richtlinien und Rahmenvorschriften zur Sicherung der notwendigen Qualitätsstandards und der erforderlichen Einheitlichkeit, wie Richtlinien über die Ausbildung, Ausrüstung, Dienstgrade und Uniformierung,

- 2.10. die Errichtung von und Beteiligung an zentralen Produktions-, Service- und Beschaffungsstellen, insbesondere zur Versorgung des Österreichischen Roten Kreuzes und der Landesverbände mit Ausrüstungsgegenständen und Bedarfsgütern,
- 2.11. als Berufsvereinigung auf Arbeitgeberseite die Vertretung der Interessen und die Regelung der Arbeitsbedingungen seiner ordentlichen Mitglieder (Landesverbände) sowie von anderen Arbeitgebern im Bereich des Rettungs- und Sanitätsdienstes, des Blutspendedienstes, der Katastrophenhilfe sowie der Gesundheits- und Sozialen Dienste in ganz Österreich durch das Verhandeln und den Abschluss von Kollektivverträgen; hinsichtlich dieses Punktes sind die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Untergliederungen ordentlicher Mitglieder sowie Gesellschaften, an denen ordentliche Mitglieder oder deren rechtlich selbständige Untergliederungen mehrheitlich beteiligt sind selbst Mitglieder des Österreichischen Roten Kreuzes; sie werden dabei durch ihren Landesverband, im Einklang mit den übrigen Bestimmungen dieser Satzung, vertreten.
- 2.12. die Sicherung, Aufrechterhaltung und Überwachung der Integrität des Österreichischen Roten Kreuzes als Nationale Rotkreuzgesellschaft sowie seiner ordentlichen Mitglieder, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Organisation in Übereinstimmung mit allen relevanten Gesetzen, dieser Satzung sowie allfälligen anwendbaren Richtlinien der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRC) zu gewährleisten. Zweck dieser Bestimmung ist es nicht, über das zur Gewährleistung von Compliance erforderliche Maß hinaus in die Geschäftsführung der ordentlichen Mitglieder einzugreifen. Das Österreichische Rote Kreuz kann zur Überwachung der Einhaltung der geltenden Bestimmungen sein satzungsmäßiges Auskunftsrecht gemäß § 5 Abs. 2 Z. 5 ausüben.
- 2.13. die Koordination der Tätigkeit der Landesverbände bei gemeinsamen bundesländerübergreifenden Aktivitäten und Programmen, die vom Österreichischen Roten Kreuz und einigen oder allen Landesverbänden gemeinsam umgesetzt werden, sowie die Einsichtnahme in die Dokumentation der Verwendung der für diese Aktivitäten und Programme zur Verfügung stehenden Mittel, um sicherzustellen, dass die Ressourcen des Österreichischen Roten Kreuzes und seiner Landesverbände für die Verwirklichung ihrer humanitären Ziele verwendet werden.
- 2.14. die Übernahme der Verantwortung für alle Mittel, die das Österreichische Rote Kreuz und seine ordentlichen Mitglieder aus externen Quellen erhalten, gegenüber der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften. Die hierzu notwendige Überprüfung, ob diese Mittel entsprechend den geltenden Gesetzen, Satzungen, Grundsätzen des Roten Kreuzes und sonstigen relevanten Richtlinien verwendet wurden, erfolgt dadurch, dass der mit der jährlichen finanziellen Überprüfung der ordentlichen Mitglieder beauftragte Wirtschaftsprüfer dem Österreichischen Roten Kreuz über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht erstattet, soweit das für diesen Zweck erforderlich ist. Zweck dieser Bestimmung ist es nicht, über das zur Gewährleistung von Compliance erforderliche Maß hinaus in die Geschäftsführung der ordentlichen Mitglieder einzugreifen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Das Österreichische Rote Kreuz und die Landesverbände erfüllen ihre Aufgaben unabhängig und unparteilich. In ihnen wirken Männer und Frauen ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses und der politischen Gesinnung. Eine benachteiligende Diskriminierung bei der Aufnahme von Mitgliedern nach Kriterien wie Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Religionsbekenntnis, Rasse, Sprache, Gesellschaftsschicht, politische Gesinnung oder vergleichbaren Kriterien ist unzulässig.
- (2) Mitglieder des Österreichischen Roten Kreuzes sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und sonstige natürliche oder juristische Personen mit einer „Mitgliedschaft Arbeitgeber“ (im Folgenden kurz „Arbeitgeber“).
- (3) Ordentliche Mitglieder sind die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Landesverbände. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes, in dem sie gegründet wurden. Ihre Selbständigkeit findet ihre Grenzen in den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Ehrenmitglieder sind physische Personen, denen die Hauptversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um das Rote Kreuz die Ehrenmitgliedschaft verliehen hat.
- (5) Die Mitgliedschaft als „Arbeitgeber“ steht österreichweit allen Arbeitgebern offen, die überwiegend im Bereich des Rettungs- und Sanitätsdienstes, des Blutspendedienstes, der Katastrophenhilfe sowie der Gesundheits- und Sozialen Dienste tätig sind und mindestens zehn vollversicherte Arbeitnehmer beschäftigen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Kollektivvertragsausschuss des Österreichischen Roten Kreuzes zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Arbeitgeber entscheidet der Kollektivvertragsausschuss.
- (6) Hinsichtlich § 3 Abs. 4 Z 2.11. und 2.12. besteht Mitgliedschaft der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Untergliederungen der Landesverbände sowie Gesellschaften, an denen Landesverbände oder deren rechtlich selbständige Untergliederungen mehrheitlich beteiligt sind, zum Österreichischen Roten Kreuz. Diese Mitglieder werden durch die ordentlichen Mitglieder gemäß Abs. 3 im Wege des § 5 Abs. 1 sowie gemäß § 13a Abs. 1 durch das Österreichische Rote Kreuz repräsentiert.
- (7) Die Mitgliedschaft zum Österreichischen Roten Kreuz beginnt bei ordentlichen Mitgliedern mit der Annahme des Beitrittes, bei Ehrenmitgliedern mit der Verleihung, durch die Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft von Arbeitgebern beginnt mit der Annahme ihres Aufnahmeantrages durch den Kollektivvertragsausschuss.
- (8) Die Mitgliedschaft endet für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
 1. durch Zugang der Austrittserklärung an die Hauptversammlung,
 2. durch den Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung,
 3. durch Auflösung bzw. bei Ehrenmitgliedern durch Tod des Mitgliedes.

- (9) Die Mitgliedschaft endet für Arbeitgeber
1. durch Zugang der Austrittserklärung an den Kollektivvertragsausschuss
 2. durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Kollektivvertragsausschusses
 3. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Arbeitgeberberei-genschaft gemäß § 4 Abs. 5.
 4. mit der Auflösung der Berufsvereinigung.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Österreichischen Roten Kreuzes haben
1. Sitz und Stimme in der Hauptversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7,
 2. Sitz und Stimme in der Präsidentenkonferenz durch den Präsidenten,
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet
1. die Bestrebungen des Österreichischen Roten Kreuzes zu unterstützen,
 2. den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten,
 3. ihre Satzungen und Geschäftsordnungen einschließlich etwaiger Änderungen dem Österreichischen Roten Kreuz zu übermitteln,
 4. die Anforderungen, die sich aus dieser Satzung sowie aus den „Grundsätzen für die Organisation eines Landesverbandes“ (Rahmensatzung) ergeben, stets einzuhalten, und Änderungen und Ergänzungen der Satzungen und Geschäftsordnungen soweit herbeizuführen, als sie mit dieser Satzung, der Rahmensatzung sowie sonstigen von der Präsidentenkonferenz beschlossenen Richtlinien gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 2.9. nicht in Einklang stehen,
 5. dem Österreichischen Roten Kreuz die erbetenen Auskünfte zu erteilen,
 6. die Zusammensetzung der Organe jeweils binnen vier Wochen nach deren Wahl, Bestellung oder Änderungen bekannt zu geben,
 7. gegen Organe, die gegen die Grundsätze des Roten Kreuzes verstoßen, oder solche Verstöße von unterstellten Organen oder Personen dulden, auf geeignete Weise einzuschreiten,
 8. dem Österreichischen Roten Kreuz nach Abschluss eines Rechnungsjahres unverzüglich ein Exemplar des geprüften Jahresabschlusses zu übermitteln.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Arbeitgeber haben Sitz und Stimme im Kollektivvertragsausschuss gemäß § 13a dieser Satzung
- (4) Ordentliche Mitglieder und Arbeitgeber sind verpflichtet,
1. die Bestrebungen des Österreichischen Roten Kreuzes bei der Regelung von Arbeitsbedingungen gemäß § 3 Abs. 4 Z. 2.11 zu unterstützen und an den diesbezüglichen Tätigkeiten im Rahmen des Kollektivvertragsausschusses mitzuwirken
 2. sich an die Beschlüsse des Kollektivvertragsausschusses zu halten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Österreichischen Roten Kreuzes geschädigt, seine Kollektivvertragsfähigkeit eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt oder die Geltung oder der Anwendungsbereich seines Kollektivvertrages beeinträchtigt oder eingeschränkt werden könnte,

3. den vom Kollektivvertragsausschuss festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.

§ 6

DIE ORGANE DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

- (1) Die Organe des Österreichischen Roten Kreuzes sind:
 1. die Hauptversammlung
 2. die Präsidentenkonferenz
 3. der Präsident
 4. die Geschäftsleitung
 5. der Kollektivvertragsausschuss.
- (2) Die Funktionsperioden aller nach dieser Satzung gewählten oder bestellten Funktionsträger (Funktionäre oder Mitarbeiter) dauern vom Ende jener Hauptversammlung, Präsidentenkonferenz oder Sitzung des Kollektivvertragsausschusses, in welcher sie gewählt oder bestellt wurden, jedenfalls bis zum Ende der Hauptversammlung, Präsidentenkonferenz oder Sitzung des Kollektivvertragsausschusses, in welcher die Nachfolger zu wählen oder zu bestellen sind.
- (3) Alle Mitglieder der Organe gemäß Abs. 1 handeln ausschließlich im Interesse des Österreichischen Roten Kreuzes. Sie respektieren insbesondere die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle von den zuständigen Organen des Österreichischen Roten Kreuzes gefassten Beschlüsse und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung, handeln und entscheiden zu jeder Zeit in völliger Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, stellen die Interessen des Österreichischen Roten Kreuzes über jegliche persönlichen Erwägungen, enthalten sich bei Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihre wirtschaftlichen Interessen oder die ihrer nahen Angehörigen berühren, der Beratung und Abstimmung darüber und lösen allfällige Interessenkonflikte entweder streng im Sinne ihrer Verpflichtungen nach dieser Satzung oder legen ihre Funktion beim Österreichischen Roten Kreuz unverzüglich zurück. Mitglieder der Bundesregierung, Mitglieder der Landesregierungen sowie Vorsitzende und Stellvertreter politischer Parteien auf Bundes- und Landesebene dürfen ab dem 11. Juni 2017 keine Funktionen in den Organen gemäß Abs. 1 übernehmen.

§ 7

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Vertretern der Landesverbände und den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz.
- (2) Der Landesverband im Bundesland mit der höchsten Bevölkerungszahl erhält 6 Stimmen. Die Stimmen der übrigen Landesverbände werden nach dem Verhältnis der höchsten Bevölkerungszahl zu der im Bundesland des jeweiligen Landesverbandes bestimmt, wobei jedem Landesverband ohne Rücksicht auf die Höhe der Bevölkerungszahl jedenfalls min-

destens 4 Stimmen zukommen. Auf die Zahl der einem Landesverband zustehenden Stimmen ist die Stimme des Präsidenten des Landesverbandes anzurechnen.

- (3) Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

§ 8

DIE AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Der Hauptversammlung obliegt

1. die Wahl des Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes und von vier Vizepräsidenten. Gültige Wahlvorschläge haben zumindest eine Vizepräsidentin zu beinhalten. Die Zusammensetzung des Präsidiums soll soweit wie möglich die Zusammensetzung der österreichischen Gesellschaft widerspiegeln.
2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Geschäftsleitung,
3. die Wahl zweier Abschlussprüfer für die Funktionsdauer von 5 Jahren. Die gewählten Abschlussprüfer dürfen keine sonstige Funktion im Österreichischen Roten Kreuz ausüben. Als Abschlussprüfer können beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften herangezogen werden.
4. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Österreichischen Roten Kreuzes und über die Verwendung des Vermögens,
8. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
9. die Beschlussfassung über Anträge zur Annahme des Beitrittes oder der Austrittserklärung und den Ausschluss eines Mitglieds.
10. die regelmäßige Überprüfung der Satzung des Österreichischen Roten Kreuzes hinsichtlich ihrer Aktualität und Zeitgemäßheit; das Österreichische Rote Kreuz wird die „Joint Statutes Commission“ der Internationalen Föderation und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz nach Möglichkeit über beabsichtigte Änderungen dieser Satzung informieren und allenfalls von der Kommission empfohlene Änderungen in Betracht ziehen.

§ 9

EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen.
- (2) Die Einberufung hat vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die teilnahmeberechtigten Mitglieder zu erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Verlangen mindestens eines Landesverbandes vom Präsidenten innerhalb eines Monats nach Einbringen des Antrages einzuberufen.

- (4) Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor deren Zusammentritt dem Präsidenten schriftlich bekannt gegeben werden; sie sind allen Mitgliedern mitzuteilen.
- (5) Von der Abhaltung einer Hauptversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung das Bundeskanzleramt sowie die für Gesundheit, Soziales, Inneres, auswärtige Angelegenheiten, Landesverteidigung und für Finanzen zuständigen Bundesministerien zu verständigen.

§ 10

BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND ABSTIMMUNG IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Landesverbände vertreten sind und diese mindestens über die Hälfte der Mitgliederstimmen verfügen. Andernfalls ist eine zweite Hauptversammlung unter Beobachtung der Bestimmungen des § 9 einzuberufen, die bei Anwesenheit der Vertreter von mindestens drei Landesverbänden beschlussfähig ist. In der Einladung muss darauf ausdrücklich hingewiesen werden. Satzungsänderungen, die Umbildung und Auflösung des Österreichischen Roten Kreuzes zum Gegenstand haben, können nur in einer ersten Hauptversammlung beschlossen werden, wenn der Präsident oder einer der Vizepräsidenten anwesend ist und in der versendeten Tagesordnung auf die geplante Satzungsänderung, Umbildung oder Auflösung hingewiesen wird.
- (2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch mündliche Stimmenabgabe, soweit nicht ein Mitglied die schriftliche und geheime Abstimmung beantragt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen, welches seine Vertretungsbefugnis durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen hat.
- (3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten für diesen Antrag stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Für Satzungsänderungen, Umbildung und Auflösung des Österreichischen Roten Kreuzes sind die Anwesenheit der Vertreter von mindestens sechs Landesverbänden sowie eine Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Referate und Diskussionsbeiträge dem wesentlichen Inhalt, die gefassten Beschlüsse aber dem Wortlaut nach wiedergegeben sind. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem vom Präsidenten betrauten Schriftführer zu unterfertigen.

§ 11

DIE PRÄSIDENTENKONFERENZ

- (1) Der Präsidentenkonferenz gehören der Präsident und die Vizepräsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes, die Präsidenten der Landesverbände, bei deren Verhinderung ein satzungsmäßig bestellter Vertreter sowie drei weitere Mitglieder (§ 11 Abs. 3 Z 14) mit beschließender Stimme an.
- (2) Mit beratender Stimme gehören der Präsidentenkonferenz an

1. der Generalsekretär und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung,
 2. weitere vom Präsidenten bestimmte Personen.
- (3) Der Präsidentenkonferenz obliegt:
1. das Anstellen gesamtstrategischer Überlegungen sowie die Beschlussfassung über die für das Österreichische Rote Kreuz, seine ordentlichen Mitglieder und deren rechtlich selbständigen Untergliederungen maßgeblichen organisationsübergreifenden Gesamtstrategien und über ihre gemeinsame Mission,
 2. die Beschlussfassung über die für das Österreichische Rote Kreuz, seine ordentlichen Mitglieder und deren rechtlich selbständigen Untergliederungen maßgeblichen Grundsätze und Richtlinien für die Erfüllung der im § 3 Abs. 4 der Satzung genannten Aufgaben,
 3. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen für die Geschäftsleitung und die Kommission Blutspendewesen des Österreichischen Roten Kreuzes sowie für das Österreichische Jugendrotkreuz gemäß § 15 Abs. 1,
 4. die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Tätigkeit der freiwilligen Dienste (Rahmendienstordnung) gemäß § 15 Abs. 1,
 5. die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Organisation der Landesverbände (Rahmensatzung),
 6. die Beschlussfassung über die Grundsätze für das Prüfungswesen des Österreichischen Roten Kreuzes,
 7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Österreichischen Roten Kreuzes,
 8. die Beratung über die geprüften Jahresabschlüsse der ordentlichen Mitglieder des Österreichischen Roten Kreuzes auf Anregung des gemeinsamen Wirtschaftsprüfers, sofern dies aus seiner Sicht erforderlich erscheint,
 9. die Vorbereitung der Entscheidungen der Hauptversammlung,
 10. die Überwachung der Tätigkeit sowie die Beurteilung der Leistungen der Geschäftsleitung sowie der Effektivität des Österreichischen Roten Kreuzes,
 11. die Bestellung des Generalsekretärs und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung auf Vorschlag des Präsidenten, wobei die Bestellung jeweils für eine Funktionsperiode von maximal fünf Jahren erfolgt und Wiederbestellungen zulässig sind,
 12. die Bestellung einer Kommission Blutspendewesen zur Beratung des Präsidenten und der Präsidentenkonferenz bei Entscheidungen, welche die Bereiche des Blutspendewesens betreffen,
 13. die Bestellung der Chefärzte und der Bundesreferentin der Gesundheits- und Sozialen Dienste des Österreichischen Roten Kreuzes auf Vorschlag des Präsidenten, wobei die Bestellung für eine Funktionsperiode von jeweils höchstens fünf Jahren erfolgt und Wiederbestellungen zulässig sind,
 14. die Bestellung von bis zu drei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis jener Personen, bei denen auf Grund ihrer besonderen Kompetenz und Erfahrung auf humanitärem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem oder sonstigem relevantem Gebiet davon auszugehen ist, dass ihre Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Präsidentenkonferenz für das Österreichische Rote Kreuz von erheblichem Nutzen sein wird, wobei die Bestellung für eine Funktionsperiode von jeweils fünf Jahren erfolgt und eine einmalige Wiederwahl zulässig ist,
 15. die Einrichtung von Komitees und Kommissionen, die die Präsidentenkonferenz zur Förderung von Strukturen und einer Kultur, die zur Erreichung definierter Ziele führt, für wünschenswert oder erforderlich hält,

16. die Genehmigung der Verwendung der im § 8 des Rotkreuzgesetzes genannten Zeichen und Bezeichnungen durch Rechtspersonen, an denen Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes oder ihre mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Untergliederungen beteiligt sind nach vorheriger Zustimmung des Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes (§ 2 Abs. 3).
- (4) Den Vorsitz in der Präsidentenkonferenz führt der Präsident des Österreichischen Roten Kreuzes.

§ 12

TÄTIGKEIT DER PRÄSIDENTENKONFERENZ

- (1) Die Präsidentenkonferenz ist vom Präsidenten einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle teilnahmeberechtigten Mitglieder, spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung anzuschließen, die vom Präsidenten erstellt wird. Jedes Mitglied der Präsidentenkonferenz hat das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin Tagesordnungspunkte zu melden und die für Beratung und Beschlussfassung darüber erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Nach diesem Termin ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nur mehr mit Beschluss der Präsidentenkonferenz möglich. Der Präsident versendet spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin die endgültige Tagesordnung sowie die erforderlichen Unterlagen schriftlich oder per E-Mail an alle teilnahmeberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Vertreter von fünf Landesverbänden anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, findet eine halbe Stunde nach der anberaumten Zeit eine neuerliche Sitzung der Präsidentenkonferenz statt, bei der die Beschlussfähigkeit dann gegeben ist, wenn mindestens die Vertreter dreier Landesverbände anwesend sind.
- (3) Beschlüsse der Präsidentenkonferenz bedürfen neben der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Präsidenten der Landesverbände bzw. deren satzungsmäßig bestellten Vertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet für beide Kriterien die Stimme des Präsidenten. Die Präsidentenkonferenz kann in dringenden Fällen die Tagesordnung ergänzen und Beschlüsse zu ergänzten Tagesordnungspunkten fassen. Beschlüsse über die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der Zustimmung der Vertreter von zumindest sechs Landesverbänden.
- (4) Über die Sitzung der Präsidentenkonferenz hat der Generalsekretär ein Protokoll zu führen, welches nach Beglaubigung durch den Präsidenten allen Mitgliedern der Präsidentenkonferenz zuzuleiten ist.

§ 13 DER PRÄSIDENT

- (1) An der Spitze des Österreichischen Roten Kreuzes steht der Präsident. Der Präsident muss Mitglied eines Landesverbandes des Österreichischen Roten Kreuzes sein. Für die Dauer der Ausübung der Funktion des Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes darf er keine Funktionen im Landesverband ausüben.
- (2) Der Präsident des Österreichischen Roten Kreuzes wird von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl zum Präsidenten direkt nach Ablauf einer Funktionsperiode ist zweimal zulässig. Nach Absolvierung von drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Funktionsperioden ist eine neuerliche Wahl zum Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes erst nach einer Wartefrist von vier Jahren zulässig. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung laufende oder bereits zurückgelegte Funktionsperioden werden hinsichtlich der Zulässigkeit einer unmittelbaren Wiederwahl nicht berücksichtigt. Diese Bestimmung gilt für die Vizepräsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes sinngemäß.
- (3) Dem Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes obliegen:
 1. Die Vertretung des Österreichischen Roten Kreuzes national und international, soweit es sich nicht um die Angelegenheiten handelt, welche gemäß § 14 durch die Geschäftsleitung oder gemäß § 13a durch den Kollektivvertragsausschuss zu besorgen sind,
 2. die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung und der Präsidentenkonferenz sowie die Erstellung der Tagesordnungen dazu,
 3. die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsleitung, soweit es der Präsident zur Wahrung der Ziele und Interessen des Österreichischen Roten Kreuzes für erforderlich hält,
 4. die Zustimmung zur Verwendung der in § 8 des Rotkreuzgesetzes genannten Zeichen und Bezeichnungen durch Rechtspersonen, an denen Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes beteiligt sind (§ 2 Abs. 3),
 5. die Bestellung von Vertretern des Österreichischen Roten Kreuzes im Kollektivvertragsausschuss gemäß § 13a Abs. 1.
- (4) Dem Präsidenten steht das Recht zu, Beschlüsse der Präsidentenkonferenz, die gegen diese Satzung verstoßen, zu sistieren. Solche Beschlüsse sind der innerhalb von vier Wochen einzuberufenden Hauptversammlung zur Entscheidung, ob sie zu vollziehen sind, vorzulegen.
- (5) Der Präsident ist für seine Tätigkeit der Hauptversammlung verantwortlich. Er hat der Hauptversammlung einmal jährlich über die Lage und den Zustand des Österreichischen Roten Kreuzes zu berichten.

- (6) Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch den von ihm bestimmten Vizepräsidenten vertreten; hat er keinen bestimmt, so vertritt ihn jener Vizepräsident, der die Funktion am längsten ausübt; üben mehrere die Funktion gleich lang aus, so der an Jahren älteste.

§ 13a KOLLEKTIVVERTRAGSAUSSCHUSS

- (1) Der Kollektivvertragsausschuss besteht aus den Vertretern des Österreichischen Roten Kreuzes und der Arbeitgeber. Die ordentlichen Mitglieder des Österreichischen Roten Kreuzes, deren mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Untergliederungen sowie Gesellschaften, an denen ordentliche Mitglieder oder deren rechtlich selbständige Untergliederungen mehrheitlich beteiligt sind, werden im Kollektivvertragsausschuss durch das Österreichische Rote Kreuz vertreten.
- (2) Der Kollektivvertragsausschuss nimmt die Aufgaben des Österreichischen Roten Kreuzes bei der Interessenvertretung von ordentlichen Mitgliedern, deren mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Untergliederungen sowie Gesellschaften, an denen ordentliche Mitglieder oder deren rechtlich selbständige Untergliederungen mehrheitlich beteiligt sind und Arbeitgebern im Hinblick auf die Regelung der Arbeitsbedingungen gemäß § 3 Abs. 4 Z. 2.11 wahr, führt Verhandlungen mit freiwilligen und gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und fasst Beschlüsse über den Abschluss von Kollektivverträgen des Österreichischen Roten Kreuzes. Darüber hinaus kommen dem Kollektivvertragsausschuss folgende Aufgaben zu:
- a. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Arbeitgebern als Mitglieder des Österreichischen Roten Kreuzes, letzteres insbesondere im Falle der Schädigung des Ansehens des Österreichischen Roten Kreuzes gemäß § 5 Abs. 4 Z. 2,
 - b. Beschlussfassung über die Auflösung der Berufsvereinigung,
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Abs. 4 Z. 3,
 - d. Beschlussfassung über die Erlassung einer Geschäftsordnung,
 - e. Bestellung eines Verhandlungsteams für Kollektivvertragsverhandlungen.
- (3) Der Kollektivvertragsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zumindest einen Stellvertreter. Die Funktionsperiode beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Kollektivvertragsausschuss bestellt aus seiner Mitte zur Führung der Kollektivvertragsverhandlungen ein Verhandlungsteam, das aus einem Verhandlungsleiter und ein bis vier weiteren Personen besteht.
- (5) Der Kollektivvertragsausschuss tagt zumindest einmal jährlich, bei Bedarf öfters. Einladungen zu den Sitzungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden mindestens 14 Tage im Voraus gemeinsam mit einer Tagesordnung versandt (E-Mail ist ausreichend).
- (6) Beschlüsse des Kollektivvertragsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es gilt folgende Stimmenverteilung: Jedes Mitglied und jeder Arbeitgeber hat im Kollektivvertragsausschuss für je 10 vollversichert beschäftigte Arbeitnehmer im fachlichen Wir-

kungsbereich der Berufsvereinigung eine Stimme (auf Grundlage der bei der letzten Beitragsvorschreibung angegebenen Arbeitnehmerzahl). Die Stimmen können auf einen oder mehrere bevollmächtigte Vertreter verteilt werden. Eine Beschlussfassung im Umlaufwege, über Telefon oder elektronische Kommunikationswege ist bei Dringlichkeit mit Einverständnis aller Mitglieder des Kollektivvertragsausschusses zulässig.

- (7) Die Sitzungen des Kollektivvertragsausschusses werden vom Vorsitzenden geleitet, der auch die Einberufung des Kollektivvertragsausschusses vornimmt sowie dafür Sorge trägt, dass über jede Sitzung ein Protokoll erstellt wird.
- (8) Die näheren Bestimmungen über die Sitzungen und die Arbeit des Kollektivvertragsausschusses werden in einer Geschäftsordnung getroffen, die der Kollektivvertragsausschuss beschließt.
- (9) Der Vorsitzende des Kollektivvertragsausschusses berichtet der Präsidentenkonferenz regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses.

§ 14

GENERALSEKRETÄR UND GESCHÄFTSLEITUNG

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus dem Generalsekretär als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und nach Tunlichkeit zumindest einem weiteren Mitglied. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung werden auf Vorschlag des Präsidenten durch die Präsidentenkonferenz bestellt und abberufen, wobei die Bestellung jeweils für eine Funktionsperiode von maximal fünf Jahren erfolgt und Wiederbestellungen zulässig sind.
- (2) Die Geschäftsleitung hat die im § 3 genannten Aufgaben des Österreichischen Roten Kreuzes, soweit sie nicht der Präsident im Rahmen der Geschäftsordnung an sich gezogen hat, im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Präsidentenkonferenz, sowie unter Beachtung eventueller Weisungen des Präsidenten in eigener Verantwortung zu besorgen und dem Präsidenten darüber laufend zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte, die
 - a) An- oder Verkauf oder Belastung von Liegenschaften,
 - b) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen,
 - c) Errichtung oder Auflassung von Betriebsstätten oder die
 - d) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen oder Krediten beinhalten, und
 - e) andere außerbudgetäre vermögensrechtliche Verfügungen, soweit sie im Einzelfall einen Wert von € 300.000,-- übersteigen, wobei für diese im Vorhinein Rahmengenutzungen erteilt werden können, sowie
 - f) Dienstverträge für leitende Angestellte

bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten. Dies gilt auch für die Zustimmung der Geschäftsleitung zu solchen Rechtsgeschäften und Verfügungen in Tochterunternehmen des Österreichischen Roten Kreuzes.

- (4) Über alle Angelegenheiten, die für das Österreichische Rote Kreuz oder sein Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit von wesentlicher Bedeutung sein könnten, hat die Geschäftsleitung dem Präsidenten laufend zu berichten.

§ 15 GESCHÄFTSORDNUNGEN UND ANWENDUNG INTERNATIONALER BESTIMMUNGEN

- (1) Die Tätigkeit und die Organisation der Geschäftsleitung, des Jugendrotkreuzes und der Kommission Blutspendewesen werden in einer von der Präsidentenkonferenz zu erlassenden Geschäftsordnung, die der freiwilligen Dienste durch von der Präsidentenkonferenz zu erstellende Grundsätze (Rahmendienstordnung) geregelt.
- (2) Soweit prozedurale Fragen durch diese Satzung oder die Geschäftsordnungen nicht geregelt sind, sind die „Rules of Procedure“ der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften analog anzuwenden. Überhaupt sind bei Unklarheiten diese Satzung und Geschäftsordnungen im Einklang mit den „Statutes of the International Red Cross and Red Crescent Movement“, der „Constitution of the International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies“ und den sonstigen Regeln der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auszulegen.

§ 16 MITTEL DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

- (1) Die Mittel des Österreichischen Roten Kreuzes werden aufgebracht durch
1. Mitgliedsbeiträge (§ 8 Ziffer 5, § 5 Abs. 4 Ziffer 3),
 2. Subventionen,
 3. Spenden aller Art,
 4. Sammelaktionen, Lotterien und sonstige ähnliche Veranstaltungen und
 5. sonstige Einkünfte.
- (2) Weitere Finanzierungsmöglichkeiten können jederzeit beschlossen werden.
- (3) Das Österreichische Rote Kreuz und seine ordentlichen Mitglieder akzeptieren keine Spenden oder sonstigen Förderungen, die direkt aus Einkünften von Tätigkeiten stammen, die den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung widersprechen oder nicht mit der „Movement Policy for Corporate Sector Partnership“⁵ in Einklang stehen.

⁵ Beschlossen vom Delegiertenrat der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung 2005 in Seoul als Resolution 10 (<https://fednet.ifrc.org/en/newsevents/events/ifrc-events/-council-of-delegates/council-of-delegates-2005/resolution--reports/>).

§ 17
DIE FINANZIELLE GEBARUNG DES
ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

- (1) Die Geschäftsleitung hat einen jährlichen Haushaltsplan für das Österreichische Rote Kreuz zu erstellen und mit dem Präsidenten abzustimmen. Der Präsident hat der Präsidentenkonferenz den Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Über die finanzielle Gebarung des Österreichischen Roten Kreuzes hat die Geschäftsleitung nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen den Grundsätzen für das Rechnungswesen des Österreichischen Roten Kreuzes entsprechenden Rechnungsabschluss und einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) zu erstellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 20 bis 22 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002.
- (3) Die Prüfung des Rechnungsabschlusses erfolgt durch die Abschlussprüfer nach den Grundsätzen für das Prüfungswesen des Österreichischen Roten Kreuzes. Die Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein. Die Abschlussprüfer sind verpflichtet, der ordentlichen Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung mit dem Antrag zu berichten, inwieweit der Präsident, die Vizepräsidenten und die Geschäftsleitung zu entlasten sind. Über besondere Feststellungen, die die Abschlussprüfer bei der laufenden Kontrolle der Gebarung oder bei der Kontrolle des Rechnungsabschlusses treffen, haben sie überdies unverzüglich dem Präsidenten schriftlich zu berichten.

§ 18
ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Die Zeichnung für das Österreichische Rote Kreuz erfolgt in der Weise, dass

1. Schriftstücke des Präsidenten durch diesen oder im Falle seiner Verhinderung durch den mit der Vertretung betrauten Vizepräsidenten,
2. Schriftstücke über die Wirksamkeit von Verfügungen in den im § 14 (3) lit. a) bis d) genannten Angelegenheiten, sowie Rahmengenehmigungen gemäß § 14 (3) lit. e), durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder im Falle der Verhinderung des Präsidenten durch zwei Vizepräsidenten,
3. Schriftstücke in anderen gemäß § 14 der Geschäftsleitung obliegenden Angelegenheiten mit dem Zusatz „Generalsekretariat“ durch zwei Mitglieder der Geschäftsleitung,
4. Schriftstücke in Angelegenheiten, deren Durchführung die Geschäftsleitung durch schriftliche Bevollmächtigung einem bestimmten Geschäftsbereich oder einer Abteilung überlassen hat, mit dem Zusatz „Im Auftrag der Geschäftsleitung“ durch den Bereichs- oder Abteilungsleiter und
5. Schriftstücke des Kollektivvertragsausschusses sowie Kollektivverträge durch dessen Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den mit der Vertretung betrauten Stellvertreter

unterfertigt werden.

§ 19 PFLICHTVERLETZUNGEN DER MITGLIEDER

- (1) Bei Pflichtverletzungen eines ordentlichen Mitgliedes, einer rechtlich selbständigen Untergliederung eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes, insbesondere bei Verstößen gegen die im Rotkreuzgesetz genannten Genfer Abkommen oder andere Gesetze, gegen Grundsätze oder Beschlüsse der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen oder des Österreichischen Roten Kreuzes, sowie bei Situationen, die dem Ansehen oder der Tätigkeit des Österreichischen Roten Kreuzes Schaden zufügen könnten, hat das Österreichische Rote Kreuz durch geeignete Maßnahmen einzugreifen. Solche Maßnahmen können nur durch ein Schiedsgericht gemäß § 20 aufgehoben werden.
- (2) Zu den geeigneten Maßnahmen gemäß Abs. 1 gehören insbesondere die folgenden:
 - i. Übermittlung einer schriftlichen Verwarnung des Präsidenten an das Mitglied, in dessen Bereich es zu der Pflichtverletzung gekommen ist;
 - ii. Sollte ein Mitglied eine der Satzung des Österreichischen Roten Kreuzes widersprechende Entscheidung treffen, ist der Präsident des Österreichischen Roten Kreuzes berechtigt, diese Entscheidung zu sistieren und so lange außer Kraft zu setzen, bis darüber anlässlich der nächst folgenden Sitzung der Präsidentenkonferenz beraten werden konnte. Die Präsidentenkonferenz entscheidet, ob die Maßnahme aufrecht bleibt;
 - iii. Das Verbot der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und/oder der Bezeichnung „Rotes Kreuz“ für eine befristete Zeitspanne, welches vom Präsidenten erlassen wird. Der Präsident hat im Rahmen der unverzüglich einzuberufenden Präsidentenkonferenz über diese Maßnahme zu berichten. Die Präsidentenkonferenz entscheidet, ob die Maßnahme aufrecht bleibt;
 - iv. Durchführung der Ersatzvornahme durch den Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes oder durch einen Dritten auf Kosten des sich rechts- bzw. satzungswidrig verhaltenden Mitglieds, oder Verhängung eines Bußgeldes in der Höhe von maximal EUR 50.000,--, falls eine Ersatzvornahme wegen der Unvertretbarkeit der Handlung nicht möglich sein sollte. Diese Maßnahmen werden vom Präsidenten gesetzt, der der folgenden Präsidentenkonferenz darüber zu berichten hat;
 - v. Befristete Suspendierung von Organen oder einzelner ihrer Mitglieder, die sich rechts- oder satzungswidrig verhalten haben, durch den Präsidenten gegen nachträglichen Bericht an die folgende Präsidentenkonferenz;
 - vi. Suspendierung von Organen oder einzelner ihrer Mitglieder, die sich rechts- oder satzungswidrig verhalten haben, durch den Präsidenten gegen nachträglichen Bericht an die folgende Präsidentenkonferenz;
 - vii. Abberufung von Organen oder einzelner ihrer Mitglieder, die sich rechts- oder satzungswidrig verhalten haben, durch die Präsidentenkonferenz auf Vorschlag des Präsidenten;

- viii. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Österreichischen Roten Kreuz durch die Hauptversammlung gemäß § 8 Z. 9 dieser Satzung;

§ 20

SCHLICHTUNGSVERFAHREN (SCHIEDSGERICHT)

- (1) Zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis wird ein Schiedsgericht errichtet.
- (2) Das Schiedsgericht wird in einer Weise gebildet, dass die Streitgegner je ein Mitglied namhaft machen, die sich auf ein drittes Mitglied als Vorsitzenden zu einigen haben. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes nicht zustande, so ernannt der Präsident des Österreichischen Roten Kreuzes den Vorsitzenden.
- (3) Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (4) Die Beschlussfassung des Schiedsgerichtes erfolgt mit Stimmenmehrheit.
- (5) Will ein Streitteil das Schiedsgericht anrufen, hat er dies dem anderen Streitteil bei gleichzeitiger Namhaftmachung seines Vertreters für das Schiedsgericht nachweislich schriftlich mit der Aufforderung mitzuteilen, seinen Vertreter binnen acht Tagen an den bekannt gegebenen Vertreter namhaft zu machen. Macht der zweite Streitteil seinen Vertreter innerhalb der achttägigen Frist nicht namhaft, so hat der Präsident über Verlangen des Vertreters des ersten Streitteiles einen Vertreter namhaft zu machen. Ist der zweite Streitteil der Präsident des Österreichischen Roten Kreuzes, so ist der Vertreter des Präsidenten, wenn dieser seinen Vertreter nicht binnen acht Tagen namhaft gemacht hat, von der Präsidentenkonferenz des Österreichischen Roten Kreuzes namhaft zu machen. Bei Beschlussfassung über die Berufung des Vertreters darf der Präsident nicht anwesend sein.

§ 21

AUFLÖSUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

Der Antrag auf Auflösung des Österreichischen Roten Kreuzes kann nur schriftlich gestellt werden und muss von mindestens vier Landesverbänden ordnungsgemäß unterzeichnet sein. Über den Antrag ist in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die längstens binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim Österreichischen Roten Kreuz einzuberufen ist, zu entscheiden. Für die Abstimmung gilt § 10 Abs. 3 (Zweidrittelmehrheit).

§ 22

VERWERTUNG DES VERMÖGENS NACH AUFLÖSUNG DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

- (1) Im Falle der Auflösung des Österreichischen Roten Kreuzes fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen den gegebenenfalls noch nicht aufgelösten Landesverbänden zu gleichen Teilen zu. Die Landesverbände haben die Verpflichtung, die

durch besondere Widmung gebundenen Vermögenswerte – unter Beachtung der gemeinnützigen und ähnlichen Auflagen – auch weiterhin widmungsgemäß zu verwenden. Das übrige Reinvermögen ist für mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke im Inland bzw. im übrigen EU/EWR-Gebiet, sowie weltweit für Zwecke der Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 3 der Satzung zu verwenden.

- (2) Falls Landesverbände nicht mehr existieren, dann ist zu verfügen, dass das Vermögen ausschließlich einer Verwendung für mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke im Inland bzw. im übrigen EU/EWR-Gebiet, sowie weltweit für Zwecke der Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit (im Sinne der Bestimmungen der Genfer Konventionen, ihrer Zusatzprotokolle und der Beschlüsse der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen) zugeführt wird, die der Idee des Roten Kreuzes entsprechen.
- (3) Im Falle der Auflösung bzw. der behördlichen Aufhebung des Österreichischen Roten Kreuzes oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes des Österreichischen Roten Kreuzes ist das verbleibende Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 2 in allen Fällen für mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke im Inland bzw. im übrigen EU/EWR-Gebiet, sowie weltweit für Zwecke der Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden.

§ 23

GESCHLECHTSNEUTRALE BEZEICHNUNGEN

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.